

***BEBAUUNGSPLAN BÜHL***  
***VOM 28. JANUAR 1993***

---



**AUSGABE**  
**12. NOVEMBER 2002**

---

# INHALT

---

<b>I. ABGRENZUNG UND ZONE</b>	<b>3</b>
Art. 1 Abgrenzung	3
Art. 2 Zonenzugehörigkeit	3
<b>II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
Art. 3 Bau- und Zonenreglement	3
<b>III. ERSCHLIESSUNG</b>	<b>3</b>
Art. 4 Zufahrten und Garagen	3
<b>IV. BAUVORSCHRIFTEN</b>	<b>3</b>
Art. 5 Baubereiche	3
Art. 6 Bauvolumen	4
Art. 7 Dachgestaltung	4
Art. 8 Fassadengestaltung	4
Art. 9 Energie	4
<b>V. UMGEBUNG</b>	<b>5</b>
Art. 10 Baumbestand	5
Art. 11 Umgebungsarbeiten	5
Art. 12 Bepflanzung	5
Art. 13 Freihaltebereich	5
<b>ANHANG 1 (SEPARATDRUCK)</b>	<b>7</b>
Bebauungsplan Bühl	7

---

# **Der Einwohnerrat von Horw beschliesst**

- gestützt auf §§ 66 ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern vom 7. März 1989
- gestützt auf Art. 9 Abs. 6 des Bau- und Zonenreglementes der Gemeinde Horw vom 1. Dezember 1996<sup>1</sup>
- gestützt auf Art. 30 Abs. 1 Ziff. 23 der Gemeindeordnung vom 20. Oktober 1991

den Bebauungsplan Bühl, gemäss Plan 1:500, mit den folgenden Vorschriften

## **I. ABGRENZUNG UND ZONE**

---

### Art. 1 Abgrenzung

Der Bebauungsplan Bühl umfasst die Grundstücke Nrn. 24, 2820 und 2821, GB Horw.<sup>2</sup>

### Art. 2 Zonenzugehörigkeit

1 Das Grundstück liegt in der Uferzone und in der Landhauszone B.

2 Die Baubereiche und die Bauten liegen in der Landhauszone B. Für sie gelten die Bestimmungen gemäss Art. 9<sup>3</sup> des Bau- und Zonenreglementes.

3 Für die Uferzone gilt Art. 22<sup>4</sup> des Bau- und Zonenreglementes.

## **II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

---

### Art. 3 Bau- und Zonenreglement

Wo nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die entsprechenden Bestimmungen des Bau- und Zonenreglementes.

## **III. ERSCHLIESSUNG**

---

### Art. 4 Zufahrten und Garagen

1 Die Erschliessung der Bauten erfolgt durch die Zufahrten ab der bestehenden St. Niklausenstrasse (Gemeindestrasse).

2 Die Garagen sind in die Hauptbauten zu integrieren.

## **IV. BAUVORSCHRIFTEN**

---

### Art. 5 Baubereiche

1 Hauptbauten sind nur in den bezeichneten Baubereichen P1, P2 und P3 zulässig. Abweichungen bis maximal 2,00 m kann der Gemeinderat im Baubewilligungsverfahren gestatten.

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 17. Oktober 2002

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 17. Oktober 2002

<sup>3</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 17. Oktober 2002

<sup>4</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 17. Oktober 2002

---

2 Nebenbauten und Anlagen, die keine anrechenbare Geschossfläche aufweisen (Abstellräume, Unterstände, offene Pergolen) dürfen in den entsprechend bezeichneten Aussenbereichen erstellt werden.

3 Ausserhalb der Baubereiche und der angrenzenden Aussenbereiche für Nebenbauten sind weder Anlagen noch Bauten zugelassen. Eine Ausnahme bilden Zufahrten, Vorplätze und Abstellflächen für Fahrzeuge sowie Fußwege und offene Schwimmbäder.

#### Art. 6 Bauvolumen

1 Das zulässige Bauvolumen wird nach anrechenbaren Geschossflächen (aGF) wie folgt aufgeteilt)

- Parzelle Nr. 24 (Baubereich P1)	aGF 525.0 m <sup>2</sup>
- Parzelle Nr. 2820 (Baubereich P2)	aGF 472.5 m <sup>2</sup>
- Parzelle Nr. 2821 (Baubereich P3)	<u>aGF 472.5 m<sup>2</sup></u>
Total	<u>aGF 1'470.0 m<sup>2</sup></u> <sup>1</sup>

2 Die anrechenbaren Geschossflächen dürfen bis maximal  $\pm 10\%$  verändert werden, wobei das Gesamttotal einzuhalten ist.

3 Gemäss Art. 31 Abs. 3 BZR<sup>2</sup> wird die Zusprechung eines AZ-Bonus bei Gestaltungsplänen in den Landhauszonen A und B ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt sinngemäss auch für Bebauungspläne in diesen Zonen.

#### Art. 7 Dachgestaltung

Die Hauptbauten sind mit Flach- oder Satteldächern auszubilden. Flachdächer sind zu begrünen, soweit sie nicht als Dachterrasse dienen.

#### Art. 8 Fassadengestaltung

1 Die Fassaden sind so zu gestalten, dass eine ruhige Gesamtwirkung entsteht.

2 Es sind Materialien in einheitlichen Farbtönen zu verwenden, die sich gut in die landschaftliche Umgebung eingliedern. Grelle Farben sind untersagt.

3 Die Farbgebung ist bewilligungspflichtig. Dem Gemeinderat sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens Farbmuster einzureichen.

#### Art. 9 Energie

Die Beheizung des Schwimmbades im Freien bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Heizungen für Freiluftbäder werden nur bewilligt, wenn die Anlagen mit Sonnenenergie oder nicht anders nutzbarer Abwärme beheizt werden (§ 13 Kant. Energiegesetz).

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 17. Oktober 2002

<sup>2</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 17. Oktober 2002

---

## V. UMGEBUNG

---

### Art. 10 Baumbestand

Bei der Bestockung im Uferbereich handelt es sich gemäss Entscheid des Volkswirtschaftsdepartementes des Kantons Luzern vom 3. September 1990 um eine Parkanlage.

Die Parkanlage sowie der schützenswerte Baumbestand sind in der Verordnung über Naturschutzzonen und zum Schutz der Aussichtspunkte, Naturobjekte und Parkanlagen vom 13. September 2001 enthalten.<sup>1</sup>

### Art. 11 Umgebungsarbeiten

1 Für den langfristig geplanten Ausbau der St. Niklausenstrasse hat der Regierungsrat am 21. November 1977 einen Strassen- und Baulinienplan genehmigt. Im Bereich der vorgesehenen Erweiterung auf Parzelle Nr. 24 dürfen keine grösseren Terrainveränderungen vorgenommen werden. Für eine geplante Bushaltestelle ist das Terrain zur Verfügung zu stellen.

2 Terrainveränderungen sind auf das erforderliche Minimum zu beschränken und der bestehenden Topographie anzupassen.

3 Mit dem Baugesuch ist ein verbindlicher Umgebungs- und Bepflanzungsplan zur Genehmigung einzureichen.

4 Stützmauern und Böschungsverbauungen sind so zu bepflanzen, dass eine vollständige Eingrünung innerhalb von drei Jahren sichergestellt ist.

### Art. 12 Bepflanzung

1 Bestehende grössere Sträucher und Hochstämme, die nicht in die Verordnung zum Schutze von Naturobjekten aufgenommen werden, sind zu erhalten bzw. bei Abgang zu ersetzen.

2 Bei Neupflanzungen sind einheimische, ortsübliche Pflanzen zu verwenden.

3 Die Bepflanzung ist fachmännisch zu pflegen.

### Art. 13 Freihaltebereich

Im Freihaltebereich längs des Parkwaldes dürfen keinerlei Veränderungen durch bauliche und gärtnerische Massnahmen vorgenommen werden. Bauten, Anlagen und Pflanzungen sind hier untersagt.

Horw, 28. Januar 1993

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Einwohnerratspräsident      Der Gemeindeschreiber

Guido Henseler

Daniel Hunn

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 17. Oktober 2002

---

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 742 am 9. März 1993 genehmigt.

Änderung von Ingress, Art. 1, Art. 2 Abs. 2 und 3, Art 6 Abs. 1 und 3, Art. 10 und Baubereich P3 vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 1417 am 12. November 2002 genehmigt.

---

**Anhang 1 (Separatdruck)**

**BEBAUUNGSPLAN BÜHL**

---

---

**T a b e l l e****Änderungen des Bebauungsplans Bühl vom 28. Januar 1993**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	17.10.2002	Ingress, Art. 1, Art. 2 Abs. 2 und 3, Art. 6 Abs. 1 und 3, Art. 10, Plan: Baubereich P3 (Parzelle Nr. 2821)	geändert